

**BERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**MÖGLICHE VARIANTEN ZUR LEITUNGSFÜHRUNG DER**  
**HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG BALZERS**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Kenntnisnahme am</b>	

**Nr. 09/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage .....	4
2. Zwischenzeitliche Entwicklungen .....	6
3. Einbindung in die Regelzone Schweiz.....	7
4. Variantenprüfung .....	8
4.1 Variante 0: Beibehalten der bestehenden Freileitung.....	9
4.2 Variante A: Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt im Bereich der heutigen Freileitung.....	10
4.3 Variante D: Verschiebung um ca. 110 m nach Süd-Westen als Freileitung .....	12
4.4 Variante D2: Verschiebung um ca. 110 m nach Süd-Westen als Kombination aus Freileitung und erdverlegter Leitung .....	13
4.5 Variante F1: Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt im erweiterten Bereich der heutigen Freileitung (v.a. öffentlicher Grund) .....	14
4.6 Variante M via Rhein .....	15
4.7 Variante «M optimiert» .....	17
5. Stellungnahme des Bundesamtes für Energie.....	19
6. Stellungnahme des Gemeinderats und der Bürgergenossenschaft.....	20
7. Stellungnahme der Regierung .....	23
8. Weiteres Vorgehen.....	25

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-154

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht betreffend mögliche Varianten zur Leitungsführung der Höchstspannungsleitung Balzers zu unterbreiten.

## 1. AUSGANGSLAGE

Am 15. März 2021 stellte die Swissgrid AG einen Antrag auf Enteignung nach dem Gesetz vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen (ExprG)<sup>1</sup> betreffend das über Balzner Gemeindegebiet laufende Trasse der Höchstspannungsleitung (HSL) Rüthi – Bonaduz (nachfolgend als HSL Balzers bezeichnet).

Grund hierfür ist der Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einer Verlängerung der 1971 für die Laufzeit von 50 Jahren vereinbarten Durchleitungsrechte (Dienstbarkeiten) für den entsprechenden Leitungsabschnitt in Balzers nicht zustimmte. Über den Enteignungsantrag hat gemäss §2 und §3 ExprG der Landtag aufgrund einer Vorlage der Regierung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> LGBl. 1887 Nr. 4.

Am 12. Mai 2021 reichte die Swissgrid AG bei der Regierung einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsbots zur vorläufigen Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustands gemäss Art. 48 Abs. 3 LVG ein. Mit Entscheidung vom 17. August 2021 hat die Regierung dem Antrag befristet bis zur Entscheidung des Landtages über den Enteignungsantrag der Swissgrid AG gegen Zahlung einer Entschädigung Folge gegeben. Dadurch wurde im laufenden Enteignungsverfahren bis zur Entscheidung des Landtages Rechtssicherheit geschaffen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2022 behandelte der Landtag den Antrag der Swissgrid AG vom 15. März 2021 auf Enteignung im Zusammenhang mit der HSL Balzers auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Regierung vom 12. April 2022. Die Regierung hat in ihrer Stellungnahme zur Bedeutung der HSL Balzers für die Stromversorgung des Landes festgehalten, dass aus versorgungstechnischen und energiewirtschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Betriebs der bestehenden Leitung besteht. Die 220-kV-Übertragungsleitung stellt ein systemrelevantes Element für die sichere Stromversorgung in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein dar. Die Teilnahme in der Regelzone Schweiz ist für die Versorgungssicherheit für Liechtenstein von zentraler Bedeutung.

Der Landtag beschloss, das Verfahren über das Expropriationsbegehren der Swissgrid AG bis März 2024 zu unterbrechen. Gleichzeitig ersuchte er die Regierung, in der Zwischenzeit Verhandlungen über eine Verlegung der HSL Balzers im Sinne der Landtagsdebatte vom 1. Dezember 2022 mit der Schweiz zu führen und dem Landtag regelmässig im nicht-öffentlichen Landtag Zwischenbericht zu erstatten. In der Landtagsdebatte wurde vor allem vorgebracht, dass die von der IG «weg mit der Hochspannung» eingebrachte Verlegungsvariante entlang des Rheins vertieft zu prüfen sei (vgl. dazu Kap. 4.6).

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Regierung den Landtag über die zwischenzeitlich erfolgten Abklärungen und unterbreitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

## **2. ZWISCHENZEITLICHE ENTWICKLUNGEN**

Seit dem Entscheid des Landtags im Dezember 2022 wurden auf allen Ebenen Gespräche mit der Schweiz geführt. Die Thematik war einerseits Gegenstand von drei Treffen auf Ministerebene und andererseits fand ein regelmässiger Austausch auf fachlicher Ebene zwischen dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) sowie dem Bundesamt für Energie (BFE) zu möglichen Varianten für eine Leitungsverlegung statt. Im Rahmen von fünf Sitzungen wurden neben der Leitungsführung auch die Eckpunkte einer staatsvertraglichen Vereinbarung erörtert, da aus Sicht der Regierung neben einer Lösung für den künftigen Verlauf der HSL Balzers auch die staatsvertragliche Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in die Regelzone Schweiz von zentraler Bedeutung ist.

Der Stand der Abklärungen wurde an einem Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Balzers, der Bürgergenossenschaft Balzers sowie der Interessengemeinschaft besprochen. Ein weiterer Informationsaustausch fand mit der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft statt. In Absprache mit der Gemeinde Balzers hat die Gemeinde jeweils die IG «weg mit der Hochspannung» über den aktuellen Stand informiert.

Gemeinsam mit dem BFE wurden verschiedene Verlegungsvarianten sowohl auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet wie auch grenzüberschreitende Leitungsführungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit, der Bewilligungsfähigkeit, der Kosten und der ungefähren Projektdauer geprüft (s. unten Kap. 4). Die geprüften Varianten wurden der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft am 6.

November 2023 im Beisein des BFE und der Swissgrid AG vorgestellt und die Gemeinde wurde um eine Stellungnahme zu den vorliegenden Varianten, zur Erteilung bzw. Einholung der jeweils erforderlichen Dienstbarkeiten sowie zur grundsätzlichen Bereitschaft einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den von Liechtenstein je nach Variante zu tragenden Kosten einer Leitungsverlegung ersucht. In der Folge nahmen das Ministerium und das AVW Ende November 2023 auch an einer Sitzung des Gemeinderats Balzers teil. Am 18. Januar 2024 ging die Stellungnahme des Gemeinderats Balzers und am 22. Januar 2024 die Stellungnahme der Bürgergenossenschaft Balzers, datiert vom 19. Januar 2024, bei der Regierung ein.

### **3. EINBINDUNG IN DIE REGELZONE SCHWEIZ**

Die Einbindung Liechtensteins in die Regelzone Schweiz ist für den Erhalt einer hohen Netz- und Systemstabilität und damit für die Gewährleistung der Stromversorgung des Landes essentiell. Daher ist aus Sicht der Regierung im Rahmen der Verhandlungen mit der Schweiz neben einer Lösung für den künftigen Verlauf der Höchstspannungsleitung auch die staatsvertragliche Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in die Regelzone Schweiz von zentraler Bedeutung. Parallel zur Variantenprüfung wurden mit dem BFE deshalb auch Eckpunkte für einen Staatsvertrag zur formellen Einbindung Liechtensteins in die Regelzone Schweiz und zur Regelung weiterer bilateraler Energiefragen diskutiert. Diese Gespräche dauern an. Der Abschluss eines Staatsvertrags bedingt jedoch Klarheit über den Verlauf der Höchstspannungsleitung und kann nicht losgelöst von der Frage der künftigen Leitungsführung betrachtet werden.

Liechtenstein ist in besonderem Mass auf freundschaftlich geprägte, enge und belastbare Beziehungen zu seinen Nachbarn angewiesen. Insbesondere über die Nachbarschaftsbeziehungen werden grundlegende Bedürfnisse des Staates und

seiner Bevölkerung gesichert, die nicht oder nicht zur Gänze eigenständig abgedeckt werden können. Diese Erkenntnis führte auch zum Abschluss des Zollvertrags mit der Schweiz, dessen 100-jähriges Bestehen das Land im vergangenen Jahr zusammen mit der Schweiz feiern durfte, sowie zu zahlreichen weiteren bilateralen Abkommen. In einem internationalen Umfeld, das von Unsicherheit und grundlegendem Wandel geprägt ist, kommt den nachbarschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit in der Region eine besondere Bedeutung zu. Dieses für Liechtenstein grundlegende und gewachsene Vertragsnetz mit der Schweiz gilt es in einem regelmässigen und offenen Austausch zu sichern, zu pflegen und weiterzuentwickeln, um die langfristige Handlungsfähigkeit des Landes zu sichern.<sup>2</sup>

#### **4. VARIANTENPRÜFUNG**

Gemeinsam mit dem BFE wurden verschiedene Varianten zur Entlastung des betroffenen Wohnquartiers in Balzers geprüft. Die Prüfung umfasste sowohl Verlegungsvarianten auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet als auch grenzüberschreitende Leitungsführungen gemäss dem Vorschlag der IG «weg mit der Hochspannung» und der Bürgergenossenschaft Balzers im Sinne der Landtagsdebatte vom 1. Dezember 2022. Die Varianten wurden in Form einer Grobanalyse hinsichtlich der technischen Machbarkeit, der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit, der voraussichtlichen Lebenszykluskosten sowie der ungefähr benötigten Zeitdauer für die Planung und Realisierung untersucht. Liechtenstein prüfte dabei die Bewilligungsfähigkeit der jeweiligen Varianten auf seinem Hoheitsgebiet. Die Abklärungen auf liechtensteinischer Seite mit dem Amt für Umwelt haben ergeben, dass nach einer ersten Einschätzung alle geprüften Varianten grundsätzlich als bewilligungsfähig einzustufen sind. Für die technischen Abklärungen wurde seitens BFE

---

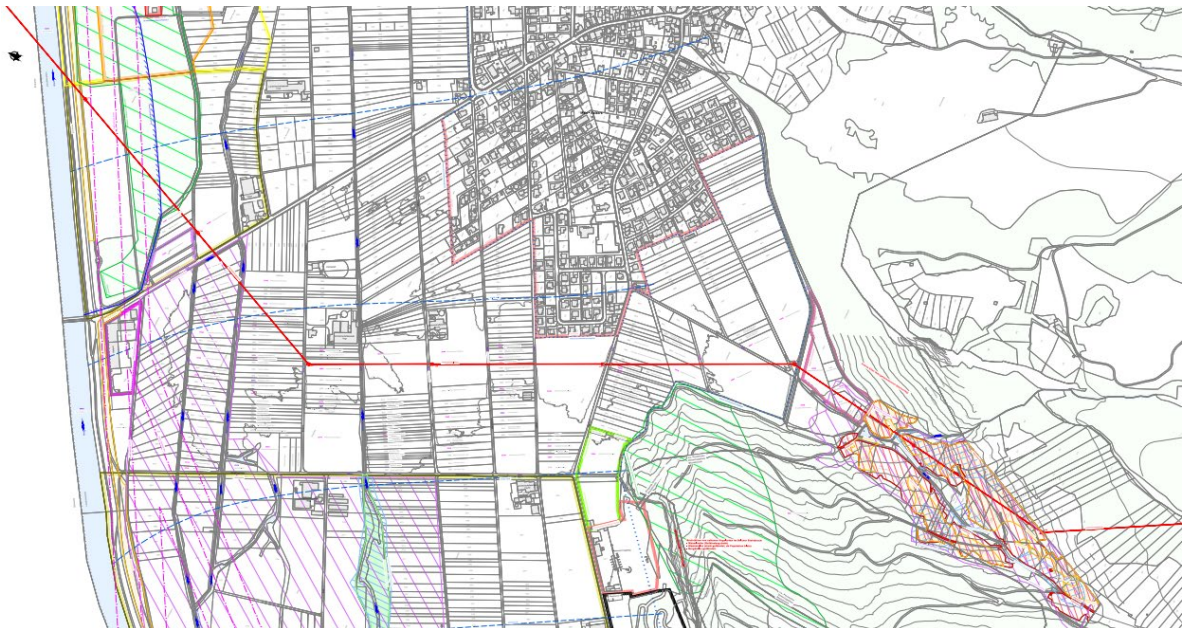
<sup>2</sup> vgl. «Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik», Juli 2019.



die Swissgrid AG beigezogen, welche ihrerseits mit einem lokalen Ingenieurbüro zusammenarbeitet. Nachstehend werden die diskutierten Varianten näher erläutert.

Die für die Bezeichnung der Varianten verwendeten Zahlen und Buchstaben beziehen sich auf die von der Swissgrid AG im Rahmen früherer Variantenstudien verwendeten Bezeichnungen, die als Grundlage für die mit dem BFE getätigten weiteren Abklärungen herangezogen werden konnten und zum Teil auch in der öffentlichen Diskussion bereits gebraucht wurden. Aus diesem Grund wurden die Bezeichnungen beibehalten.

#### 4.1 Variante 0: Beibehalten der bestehenden Freileitung



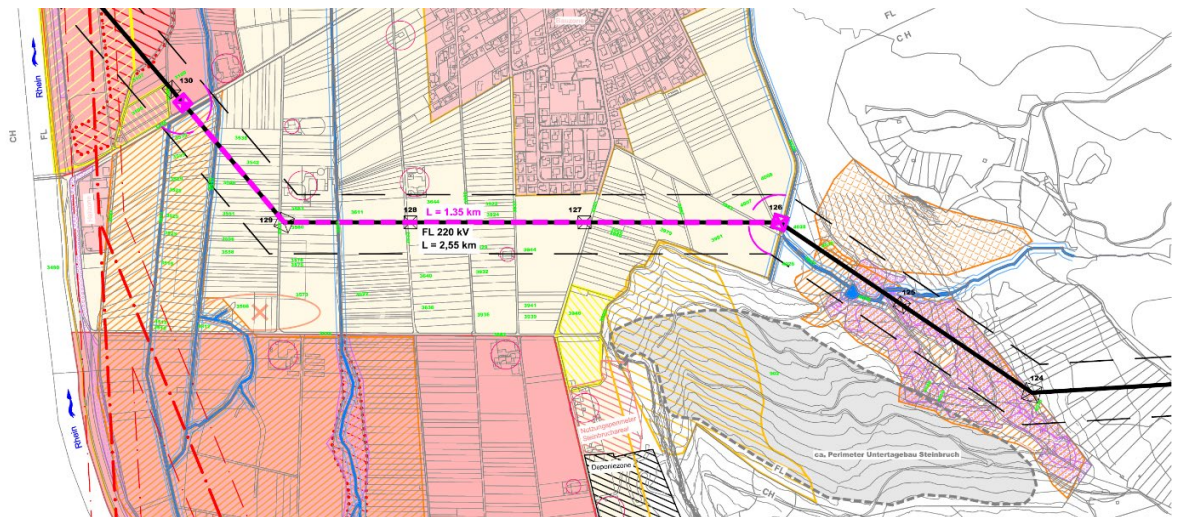
##### Legende

— best. Hochspannungsleitung 220 kV




Das Siedlungsgebiet ist im Quartier Brüel in den letzten Jahrzehnten bis in die Nähe der Leitung gewachsen. Die Vorgaben betreffend Raumplanung und Grenzwerte zu elektromagnetischen Feldern werden bei der bestehenden Leitung im Bereich des Wohngebiets jedoch vollumfänglich eingehalten. Die Lebensdauer einer

Gittermasten-Höchstspannungsleitung der Spannungsebene 220 kV beträgt bei der in unseren Breitengraden praktizierten Wartung und Instandhaltung rund 80 Jahre. Wirtschaftlich betrachtet beträgt die restliche Nutzungsdauer der bestehenden Höchstspannungsleitung somit noch knapp 30 Jahre. Die bestehende Freileitung gilt als sichere Anlage, welche die vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Grenzwerte erfüllt. Aus diesem Grund ist in der Diskussion um die künftige Leitungsführung auch die Beibehaltung der bestehenden Freileitung weiterhin eine valable Option. Es würden in diesem Fall keine neuen Grundstücke tangiert, die bislang nicht schon betroffen waren. Von der bestehenden Freileitung sind nach aktuellem Kenntnisstand 14 Parzellen der Gemeinde, 22 Parzellen der Bürgergenossenschaft und 31 Parzellen von 49 privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern betroffen.

#### 4.2 Variante A: Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt im Bereich der heutigen Freileitung



##### Legende

	best. Freileitung
	best. Untersuchungsperimeter
	best. Masten
	proj. Erdverlegte Leitung
	proj. Freileitung
	proj. Masten
	proj. Muffenschacht (Erdbereich)
	proj. Untersuchungsperimeter Frei- und Erdleitung

Die HSL Balzers wird auf einem Teilabschnitt im Bereich Brüel und der Bauernhöfe auf dem bestehenden Freileitungstrasse als Erdkabelleitung mit einer Kabellänge von ca. 1.35 km neu gebaut. Für den Übergang von der Freileitung auf das Erdkabel werden zwei neue Abspannmasten oder -portale (Übergangsbauwerke) gebaut. Die Freileitung ist optisch im Bereich Brüel nicht mehr sichtbar. Im Bereich Rheinau und Elltal bleibt die Freileitung auf dem bestehenden Trasse, da hier diverse Schutzgebiete tangiert werden. Die ungefähre Realisierungsdauer beträgt gemäss Angaben von Swissgrid 6 bis 8 Jahre.<sup>3</sup> Die in Liechtenstein erforderlichen Verfahren werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens koordiniert und betreffen im Wesentlichen die Verfahren im Umweltbereich. Es ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Abklärungen parallel und koordiniert durchgeführt und innert weniger Monate abgeschlossen werden können. Eine Einzelfallprüfung nach UVPG ist aus heutiger Sicht nicht zwingend erforderlich. Die Kosten (LCC<sup>4</sup> +/-30%) betragen ca. CHF 8.2 Mio. Die räumliche Ausdehnung der elektromagnetischen Felder wird auf dem erdverlegten Abschnitt im Vergleich zur bestehenden Freileitung deutlich reduziert, da Erdkabel eine geringere Ausdehnung des Magnetfeldes aufweisen. Durch die Anordnung der Kabel kompensieren sich deren Felder teilweise sodass der Anlagengrenzwert von 1 Mikrottesla bereits bei einem seitlichen Abstand zwischen sechs und acht Metern eingehalten wird. Im Vergleich zum Bestand werden bei dieser Variante keine Eigentumsrechte von neuen Grundstücken beansprucht.

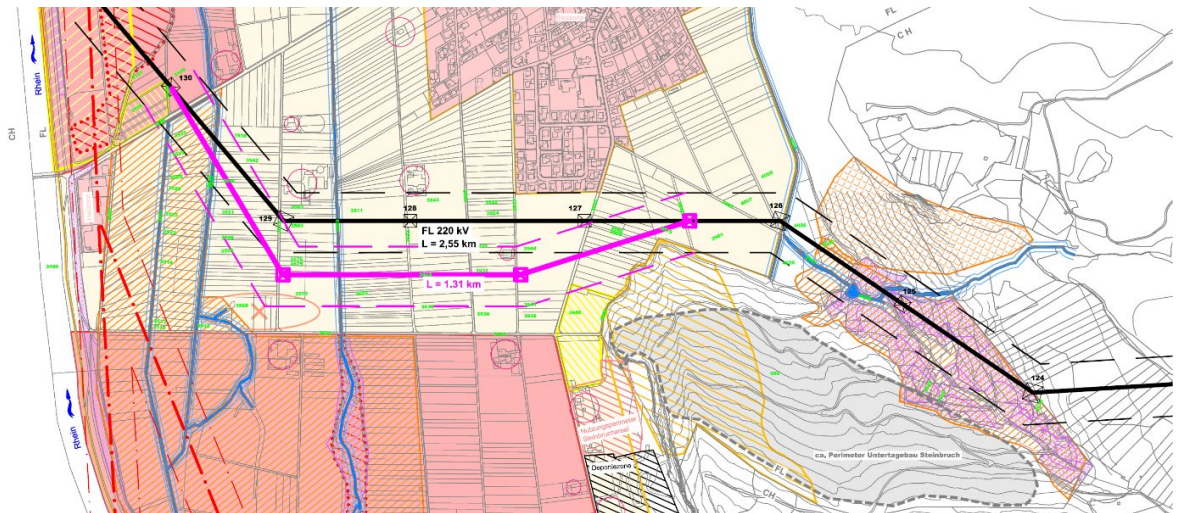
---

<sup>3</sup> Die Angaben von Swissgrid beruhen auf Erfahrungen bei vergangenen Projekten und umfassen die Projektierung (Vorstudie bis Bauprojekt), das Plangenehmigungsverfahren, Beschaffungen sowie die Realisierung. Dabei wurde auch die aktuelle Situation im Beschaffungsmarkt berücksichtigt.









<sup>4</sup> Die sog. Life Cycle Cost (LCC) beinhalten alle während der Lebensdauer der Anlage anfallenden Kosten. Diese Kosten umfassen im Wesentlichen die Anlagekosten (Erstellungskosten), Betriebskosten und Verluste, Ersatzinvestitionen sowie Rückbaukosten.



### 4.3 Variante D: Verschiebung um ca. 110 m nach Süd-Westen als Freileitung

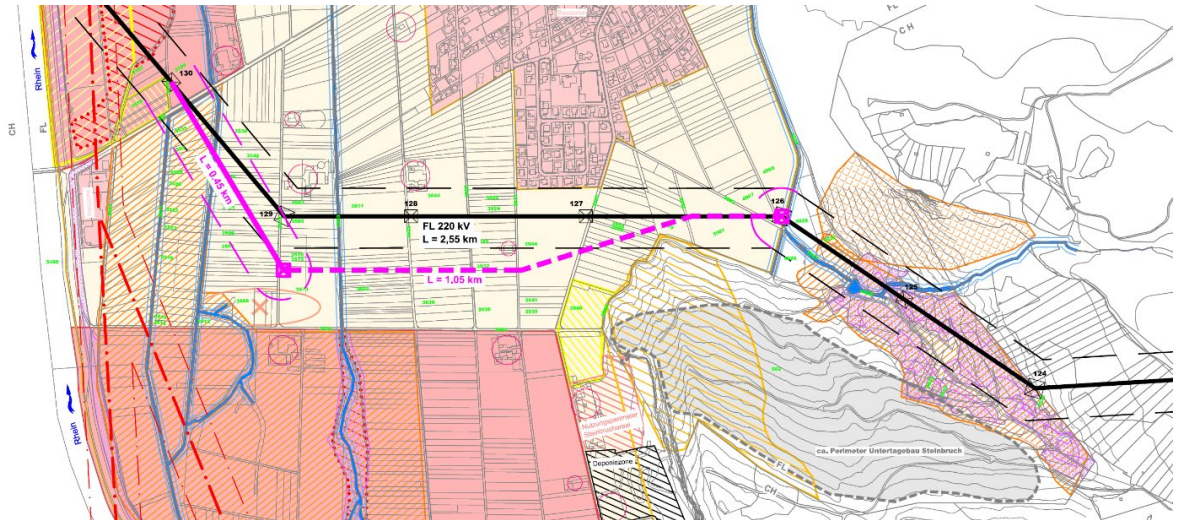


#### Legende

	best. Freileitung
	best. Untersuchungsperimeter
	best. Masten
	proj. Erdverlegte Leitung
	proj. Freileitung
	proj. Masten
	proj. Muffenschacht (Erdbereich)
	proj. Untersuchungsperimeter Frei- und Erdleitung

Die HSL Balzers wird im Bereich Brüel und der Bauernhöfe um ca. 110 m nach Süd-Westen verschoben und als Freileitung mit einer Länge von ca. 1.3 km neu gebaut. Die neue Freileitung wird zwischen dem Wohngebiet Brüel und den östlich davon gelegenen Bauernhöfen eingemittet. Im Vergleich zur heutigen Leitungsführung erfordert diese Variante neue Dienstbarkeiten von anderen Grundstücken, die bislang nicht betroffen waren. Die ungefähre Realisierungsdauer beträgt gemäss Angaben von Swissgrid 4 bis 6 Jahre. Die in Liechtenstein erforderlichen Verfahren betreffen im Wesentlichen die Verfahren im Umweltbereich. Die Kosten (LCC +/- 30%) betragen ca. CHF 3.5 Mio. Im Verhältnis zur Variante 0 «bestehende Freileitung» bringt diese Variante aufgrund der grösseren Distanz eine Verbesserung für das Wohngebiet Brüel mit sich. Allerdings wäre die Freileitung vom Wohngebiet aus nach wie vor sichtbar.

#### 4.4 Variante D2: Verschiebung um ca. 110 m nach Süd-Westen als Kombination aus Freileitung und erdverlegter Leitung

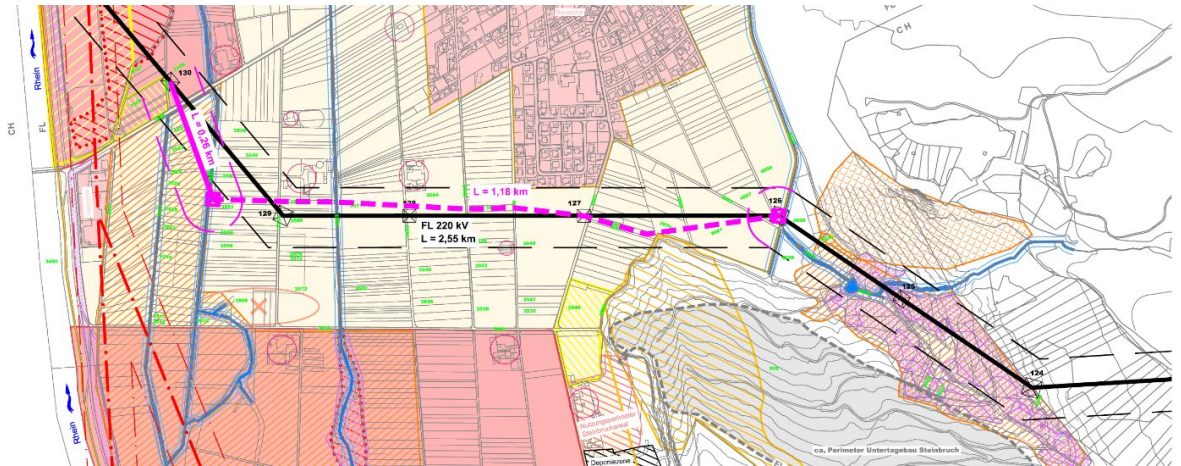


##### Legende

	best. Freileitung
	best. Untersuchungsperimeter
	best. Masten
	proj. Erdverlegte Leitung
	proj. Freileitung
	proj. Masten
	proj. Muffenschacht (Erdbereich)
	proj. Untersuchungsperimeter Frei- und Erdleitung

Die Höchstspannungsleitung wird im Bereich Brüel und der Bauernhöfe um ca. 110 m nach Süd-Westen verschoben und in Kombination aus Freileitung (ca. 0.45 km) und erdverlegter Leitung (ca. 1.05 km) neu gebaut. Die neue Linienführung wird zwischen dem Wohngebiet Brüel und den Bauernhöfen eingemittet. Für diese Variante werden im Vergleich zur bestehenden Leitung neue Dienstbarkeiten an Grundstücken beansprucht. Die ungefähre Realisierungsdauer beträgt gemäss Angaben von Swissgrid 6 bis 8 Jahre. Die in Liechtenstein erforderlichen Verfahren betreffen im Wesentlichen die Verfahren im Umweltbereich. Die Kostenschätzung (LCC +/-30%) beläuft sich auf ca. CHF 9.9 Mio.

#### 4.5 Variante F1: Erdverkabelung auf einem Teilabschnitt im erweiterten Bereich der heutigen Freileitung (v.a. öffentlicher Grund)



##### Legende

	best. Freileitung
	best. Untersuchungsperimeter
	best. Masten
	proj. Erdverlegte Leitung
	proj. Freileitung
	proj. Masten
	proj. Muffenschacht (Erdbereich)
	proj. Untersuchungsperimeter Frei- und Erdleitung

Die HSL wird auf einem Teilabschnitt im Bereich Brüel und der Bauernhöfe in etwa auf dem bestehenden Freileitungstrasse als Erdleitung neu gebaut. Im Bereich Heliport wird die Freileitung nur verschoben. Für den Übergang von der Freileitung auf das Erdkabel werden zwei neue Abspannmasten oder -portale (Übergangsbauwerke) gebaut. Die Freileitung beträgt rund 0.26 km und die Erdverkabelung ca. 1.18 km. Die Freileitung ist optisch im Bereich Brüel nicht mehr sichtbar. Die Umsetzung dieser Variante beansprucht im Vergleich zum Bestand neue Dienstbarkeiten an Grundstücken. Die ungefähre Realisierungsdauer beträgt gemäss Angaben von Swissgrid 6 bis 8 Jahre. Die in Liechtenstein erforderlichen Verfahren betreffen im Wesentlichen die Verfahren im Umweltbereich. Die Kosten (LCC +/- 30%) betragen schätzungsweise ca. CHF 11.0 Mio. Im Verhältnis zur Variante A «teilweise Erdverkabelung» ist diese Variante um einiges teurer, ohne einen






wesentlichen Mehrwert zu bringen, da eine Leitungsführung ausschliesslich auf öffentlichem Grund nicht möglich ist und daher trotzdem private Grundeigentümer belastet werden.

#### 4.6 Variante M via Rhein



##### Legende

-  best. Hochspannungsleitungen 220 kV
-  allfällige Hochspannungsleitung 220 kV - Kombi FL / CH via Rhein (Länge = ~ 5'000 m)
-  Untersuchungsperimeter
-  Omen mit teilweiser Nutzung
-  Omen mit ständiger Nutzung

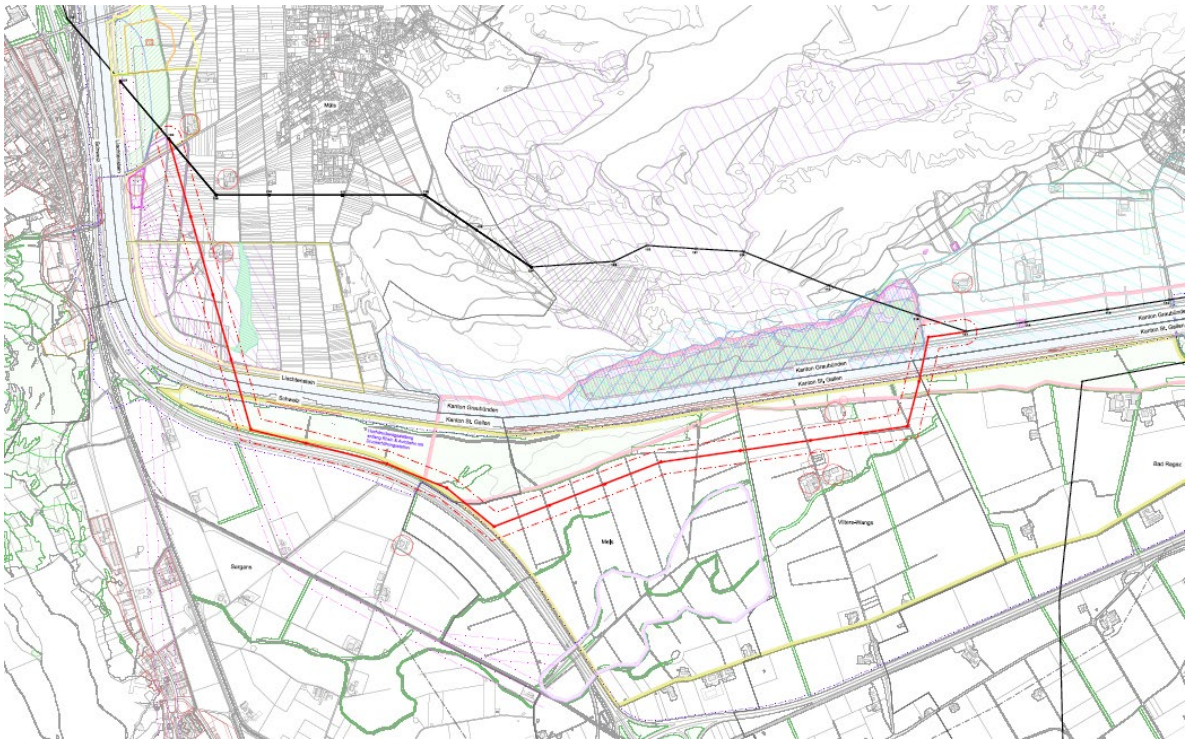
Die grenzüberschreitende Verlegungsvariante M via Rhein entspricht dem Vorschlag der «IG weg mit der Hochspannung» und der Bürgergenossenschaft Balzers. Hierzu hat das BFE im Rahmen einer Voranfrage eine erste Grobbeurteilung durch den Kanton St. Gallen und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingeholt. Beide äusserten sich aufgrund verschiedener Zielkonflikte kritisch zu der auf der schweizerischen Seite des Rheins vorgesehenen Leitungsführung. Der

Leitungsverlauf würde die in diesem Gebiet geplante Revitalisierung des Rheins, weitere Schutzgebiete sowie das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen «Rheinau» im Kanton St. Gallen tangieren und in Konflikt mit dem «Entwicklungskonzept Alpenrhein» stehen. Aufgrund dieser Rückmeldungen ist diese Variante aus Sicht des BFE als nicht bewilligungsfähig einzustufen.





Das BFE hat daher alternative Leitungsführungen auf Schweizer Seite geprüft, darunter eine Variante M via Autobahn. Die weitere Analyse dieser Alternative hat ergeben, dass die Variante ebenfalls als nicht bewilligungsfähig einzustufen ist, weshalb sie gegenständlich nicht weiter ausgeführt wird. Hingegen wird die nachstehende alternative Variante «M optimiert» nach einer ersten Einschätzung des BFE grundsätzlich als bewilligungsfähig eingeschätzt.



#### 4.7 Variante «M optimiert»



##### Legende

-  best. Hochspannungsleitungen 220 kV
-  allfällige Hochspannungsleitung 220 kV - Kombi FL / CH via Rhein (Länge = ~ 5'000 m)
-  Untersuchungsperimeter
-  Omen mit teilweiser Nutzung
-  Omen mit ständiger Nutzung

Auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet entspricht die Leitungsführung dem Vorschlag der IG und der Bürgergenossenschaft. Da diese Linienführung nahe des Heliports verläuft, wurde auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu dieser Variante konsultiert. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass von Seiten BAZL aus luftfahrtspezifischer Sicht keine Vorbehalte bestehen, wenn die Höchstspannungsleitung entweder ausserhalb oder unterhalb der entsprechenden Hindernisbegrenzungsflächen verbleiben würde. Die Freileitung würde nach der Querung des Rheins entlang der Autobahn weitergeführt und das Gebiet Rheinauen queren, welches aus landschaftlicher Sicht neu belastet würde. Im Bereich

Vilterser Au würde die Freileitung wieder den Rhein queren und bei Fläsch am heutigen Bestand anschliessen. Insgesamt würde diese Variante auch auf liechtensteinischem Gebiet zu einer markanten Veränderung des Landschaftsbilds führen und den Naherholungsraum am Rhein beeinträchtigen.

Aus rechtlicher Sicht bedingt diese Variante in der Schweiz ein Sachplanverfahren. Im Sachplanverfahren geht es darum, ein Leitungsbauvorhaben aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen. Dabei werden verschiedene Aspekte wie Technik, Umwelt, Raumplanung und Wirtschaftlichkeit geprüft und abgewogen. Schliesslich entscheidet der Bundesrat über den Planungskorridor und die Technologie. Nach Abschluss des Sachplanverfahrens kann die gesuchstellende Unternehmung innerhalb des festgesetzten Korridors das konkrete Leitungsprojekt ausarbeiten und das Plangenehmigungsverfahren einleiten. Das Sachplanverfahren ist ein komplexes und umfassendes Verfahren, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Aussagen über den erforderlichen Zeitraum und Ausgang des Verfahrens gemacht werden können. Auch die Dynamik und allfällige Widerstände in den neu betroffenen Gebieten auf liechtensteinischer und schweizerischer Seite, die ein solches Projekt auslösen könnte, gilt es zu berücksichtigen. Von der Variante «M optimiert» wären nach aktuellem Kenntnisstand auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet 14 Parzellen der Gemeinde, 13 Parzellen der Bürgergenossenschaft, 1 Parzelle der katholischen Kirche und 30 Parzellen von 40 privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern betroffen. Hinzu kommen zahlreiche betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf schweizerischem Hoheitsgebiet.

Nach einer ersten Einschätzung des BFE wäre bei dieser Variante von einer Realisierungsdauer von ca. 14 bis 19 Jahren auszugehen, dies ohne Berücksichtigung allfälliger Rechtsmittelverfahren. Die Kosten (LCC +/-30%) betragen schätzungsweise ca. CHF 14.0 Mio. Auf liechtensteinischer Seite wäre bei dieser Variante bei den Verfahren im Umweltbereich nach Einschätzung des Amtes für Umwelt im

Unterschied zu den anderen Varianten zusätzlich eine UVP-Einzelfallprüfung erforderlich. Die Umsetzung dieser Variante würde sowohl auf liechtensteinischer wie auch auf schweizerischer Seite zu einer Vielzahl von neuen Belastungen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern führen und dementsprechend neue Dienstbarkeiten an bislang nicht belasteten Grundstücken erfordern.

## 5. STELLUNGNAHME DES BUNDESAMTES FÜR ENERGIE

Neben den technischen Abklärungen mit der Swissgrid AG haben das BFE, das BAFU und der Kanton St. Gallen die Bewilligungsfähigkeit einer grossräumigen Verlegungsvariante über die Schweiz grob eingeschätzt. Zudem hat das BFE für Vertreter der Kantone St. Gallen und Graubünden, der Region Sarganserland-Werdenberg sowie für die St. Galler und Bündner Gemeinden, die von einer Variante «M optimiert» potenziell betroffen wären, eine Informationsveranstaltung zur Leitungsverlegung Balzers organisiert, um sie über die laufenden Diskussionen in Kenntnis zu setzen. Das BFE ist nach Durchführung der Abklärungen zu den aufgezeigten Varianten hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Verlegung zu folgender Einschätzung gelangt:

*«Die bisher mit dem Fürstentum Liechtenstein diskutierte «Variante M optimiert» stellt aus Sicht des BFE lediglich eine Arbeitshypothese dar, welche im Rahmen eines Sachplanverfahrens die Evaluation weiterer Varianten nach sich ziehen würde. Die weiteren räumlichen Interessen, die mit dem Vorhaben abzustimmen wären, umfassen unter anderem eine Grundwasser-Schutzzone, eine mögliche Gewässeraufweitung des Rheins, die Gewässerrevitalisierung am Rhein, eine Windenergiezone, eine Anflugvolte des Flugplatzes Bad Ragaz, Brutvogelgebiete und einen Wildkorridor. Sowohl das BAFU als auch der Kanton St. Gallen beurteilten eine grossräumige Verlegung der Leitung teilweise über schweizerisches Territorium in ihrer ersten Stellungnahme deshalb als kritisch.»*

*Das BFE und Swissgrid erachten aus einer gesamtheitlichen Sicht eine grossflächige Leitungsverlegung als komplex und die Risiken für eine verzögerte Ausführung sowie zusätzlich anfallender Realisierungskosten als gross, dies nicht zuletzt aufgrund der langwierigen, in der Schweiz zur Anwendung kommenden Verfahren. Zudem besteht das Risiko, dass zusätzliche Gebiete und Anwohnende von einer Leitung neu belastet werden. Demgegenüber kann mit einer kleinräumigen Verlegungsvariante die Bevölkerung des betreffenden Wohnquartiers von Balzers wirkungsvoll und – abhängig von den liechtensteinischen Verfahren – relativ rasch entlastet werden, ohne dass neue Gebiete belastet werden.»*

## **6. STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS UND DER BÜRGERGENOSSENSCHAFT**

Anlässlich der Vorstellung der Variantenprüfung am 6. November 2023 wurden die Gemeinde und die Bürgergenossenschaft um eine Stellungnahme zu den vorliegenden Varianten, zur Erteilung bzw. Einholung der jeweils erforderlichen Dienstbarkeiten sowie zur grundsätzlichen Bereitschaft einer finanziellen Beteiligung an einer Leitungsverlegung ersucht. Der Gemeinderat Balzers hat mit Schreiben vom 18. Januar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

*«Am 6. November 2023 wurden die Gemeinde Balzers und die Bürgergenossenschaft Balzers durch die Regierung über die geprüften und umsetzbaren Durchleitungsvarianten und die damit verbundenen verfahrensrechtlichen, bautechnischen und finanziellen Auswirkungen informiert. Die Gemeinde Balzers und die Bürgergenossenschaft Balzers wurden zudem eingeladen bis zum 19. Januar 2024 eine Empfehlung und eine Stellungnahme zum Thema Hochspannungsleitung an die Regierung abzugeben.*

*Der Gemeinderat Balzers gibt zuhanden der Regierung folgende Stellungnahme zum Thema Hochspannungsleitung ab:*

*Nach eingehender Prüfung aller Varianten und nach Rücksprache mit den direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern des Gebiets «Brüel» unterstützt der Gemeinderat Balzers die Meinung, dass die Hochspannungsleitung, welche jetzt durch das Gemeindegebiet von Balzers verläuft, gemäss «Variante M optimiert» versetzt werden soll.*

*Jetzt, wo die Verträge für die Durchleitungsrechte abgelaufen sind, ist der richtige Zeitpunkt, um, auch mit Blick auf kommende Generationen, nach neuen, besseren und nachhaltigeren Lösungen zu suchen. Die jetzt ausgearbeitete und zur Umsetzung freigegebene Lösung muss für die nächsten 80 bis 100 Jahre überzeugen. Es ist also ein sehr langfristiger Entscheid.*

*Die Regierung hat immer wieder betont, dass die Hochspannungsleitung zwar bisher in Balzers ihren Standort hat, diese aber, aus energiepolitischer und wirtschaftspolitischer Sicht, von landesweitem Interesse ist. Der Gemeinderat ist sich sicher, dass die Regierung bei ihren weiteren Überlegungen beiden Umständen Rechnung tragen wird.*

*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die vom Gemeinderat Balzers empfohlene Lösung «Variante M optimiert» auch als Balzner grossmehrheitlicher Konsens bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat Balzers bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit einer Stellungnahme und für ihr Bemühen, die bestmögliche Lösung für die Bevölkerung von Balzers zu erzielen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass zeitnah wegweisende Fortschritte erzielt werden. Dazu wird die Gemeinde, nach ihren Möglichkeiten, Hand bieten.»*

Die Bürgergenossenschaft Balzers hat mit Schreiben vom 19. Januar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

*«Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den geprüften und umsetzbaren Durchleitungsmöglichkeiten, die uns im Informationsgespräch vom 6. November 2023*

*vorgestellt wurden, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass sich die Bürgergenossenschaft nach Prüfung der Varianten ganz klar für die auch von der Gemeinde favorisierte «Variante M optimiert» entschieden hat.*

*Wie Rückmeldungen nach der Infoveranstaltung der Gemeinde vom 8. Januar 2024 gezeigt haben, spricht sich eine überwiegende Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümerinnen sowie der im Gebiet Brüel wohnhaften Personen, die von der jetzigen Leitungsführung am meisten tangiert sind, ebenfalls für diese aus ihrer Sicht bestmögliche Variante aus. Die Bürgergenossenschaft hat die Vor- und Nachteile der zur Auswahl stehenden Lösungen einander gegenübergestellt. Dabei haben wir verschiedene Faktoren, insbesondere die Anliegen der Anwohner:innen sowie der Grundstückseigentümer:innen und nicht zuletzt das Balzner Gesamtinteresse berücksichtigt.*

*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei der «Variante M optimiert» um eine nachhaltige und langfristige Bereinigung der Linienführung handelt. Sie erfüllt die zugrunde gelegten Kriterien, schützt Menschen und ihren Lebensraum und ermöglicht die dynamische Entwicklung des Dorfes. Nachdem die Dienstbarkeitsverträge mit Swissgrid für die Durchleitungsrechte seit August 2021 abgelaufen sind und die meisten Bodenbesitzer:innen diese nicht erneuert haben, liegt nun eine in Balzers breit abgestützte Variante zur Umsetzung vor. Deshalb ersuchen wir Sie, diese ebenfalls zu priorisieren und in Ihren Bericht und Antrag zuhanden des Landtages aufzunehmen. Wir danken Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit und sind gerne bereit, Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten bei diesem Projekt zu unterstützen.»*

## **7. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

Wie aus den obigen Ausführungen zu den verschiedenen Varianten ersichtlich ist, sind bei der Beurteilung der möglichen Varianten für eine allfällige Verlegung der Leitung verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Zweifelsohne kann eine Verlegungsvariante auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet in einem wesentlich kürzeren Zeitraum umgesetzt werden als eine Variante, die beide Staatsgebiete betrifft und daher aus verfahrensrechtlicher Sicht in der Umsetzung viel komplexer und langwieriger ist. Generell ist zu beachten, dass bei einer Verlegung der Leitung je nach Variante auf liechtensteinischer und auch auf Schweizer Seite neue Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer belastet werden und dementsprechend neue Durchleitungsrechte benötigt werden, die mittels vertraglicher Einigung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder im Wege der Enteignung zu erlangen sind.

Die Regierung hat in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2022 begründet dargelegt, dass die Übertragungsleitung ein systemrelevantes Element für die sichere Stromversorgung in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein darstellt und aus versorgungstechnischen und energiewirtschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Betriebs der bestehenden HSL Balzers besteht. Diese Beurteilung gilt unverändert bzw. hat sich diese Einschätzung vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen und einer möglichen Energiekrise manifestiert. Angesichts der substantiellen Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung im Allgemeinen und bei der Stromversorgung im Besonderen hat Liechtenstein darauf Bedacht zu nehmen, Höchstspannungs-Trassen hinsichtlich deren übergeordneter Einbindung in das gesamteuropäische Übertragungsnetz in angemessener Form auch territorial zu dulden.

Es ist in diesem Zusammenhang ebenfalls festzuhalten, dass die bestehende Leitung die gesetzlichen und technischen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und

Strahlengrenzwerte erfüllt und von einer restlichen Nutzungsdauer der Leitung von ca. 30 Jahren auszugehen ist. Mit der derzeitigen Lösung kann Liechtenstein, insbesondere durch die Einbindung in die Regelzone Schweiz, diskriminierungsfrei am europäischen Stromhandel teilnehmen und damit von den Vorteilen der gut ausgebauten Hoch- und Höchstspannungsebene der Schweiz profitieren. Für Liechtenstein gelten die gleichen Konditionen wie für alle anderen Verteilnetzbetreiber in der Schweiz.

Die Regierung stellt fest, dass sich sowohl der Gemeinderat Balzers wie auch die Bürgergenossenschaft Balzers für eine grossräumige Leitungsverlegung im Sinne der Variante «M optimiert» aussprechen (siehe Stellungnahmen vom 18. bzw. 19. Januar 2024). Laut Gemeinde und Bürgergenossenschaft würde diese Variante die Anliegen der Anwohnenden sowie der von der bestehenden Leitungsführung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Gebiet Brüel berücksichtigen und auch im Gesamtinteresse der Gemeinde Balzers liegen. Die Regierung gibt zu bedenken, dass eine grenzüberschreitende Verlegung eine Reihe von Unwägbarkeiten und Risiken birgt, die der Entscheidungshoheit des Landes entzogen sind. Abgesehen von der langen Realisierungsdauer, bedingt durch das nach schweizerischem Recht anwendbare Sachplanverfahren, sind mit der Variante «M optimiert» auch erhebliche Kostenfolgen sowie neue Belastungen von Grundstücken und Anwohnenden verbunden (siehe Kapitel 4.7).

Vor einer definitiven Variantenentscheidung und Projektstart ist in jedem Fall sicherzustellen, dass einer Verlegungsvariante keine Eigentumsfragen auf liechtensteinerischer Seite entgegenstehen und die Kostentragung einer Leitungsverlegung geklärt ist. Je nach Variante bewegen sich die Kosten nach einer ersten vorläufigen Schätzung zwischen rund CHF 3.5 Mio. und gut CHF 14 Mio. (jeweils +/- 30%). In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Beteiligung und zur Einholung der erforderlichen Dienstbarkeiten ein wesentlicher



Faktor im Hinblick auf einen Variantenentscheid. Sollten die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Erteilung der erforderlichen Dienstbarkeitsrechte nicht zustimmen, müsste die zwangsweise Einräumung durch das Land Liechtenstein gewährleistet werden. Auch bezüglich der Frage der Kostentragung ist eine Interessensabwägung dahingehend vorzunehmen, ob die je nach Variante unterschiedlich hohen Mehrkosten als verhältnismässig zu betrachten sind.

## **8. WEITERES VORGEHEN**

Der gegenständlich vom Landtag zu behandelnde Antrag der Swissgrid AG lautet auf Enteignung in Form der Einräumung der Dienstbarkeiten, die zum Betrieb und Fortbestand der bestehenden Freileitung erforderlich sind (vgl. Kap. 4.1). Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Enteignung nach Massgabe des Gesetzes vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen (ExprG)<sup>5</sup> bedingt eine Prüfung des öffentlichen Interesses<sup>6</sup> und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Eine Entscheidung über die künftige Leitungsführung ist damit grundsätzlich nicht verbunden und ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens.

Sollte jedoch der Landtag unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren die Auffassung vertreten, dass eine Verlegung der Höchstspannungsleitung im Sinne der von der Gemeinde Balzers favorisierten Variante «M optimiert» weiterverfolgt werden sollte, empfiehlt die Regierung dem Landtag, die Unterbrechung des Verfahrens vorerst solange aufrechtzuerhalten bis die Voraussetzungen für die Realisierung der Variante «M optimiert» auf liechtensteinischer Seite sichergestellt sind. Dies bedingt, dass vor Einleitung eines Sachplanverfahrens in der Schweiz sowohl die Einräumung der auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Balzers erforderlichen

---

<sup>5</sup> zum Enteignungsverfahren, s. Kap. 2 der Stellungnahme der Regierung vom 12.04.2022.

<sup>6</sup> vgl. dazu auch Kap. 6 der Stellungnahme der Regierung vom 12.04.2022.

Dienstbarkeiten sowie die Finanzierung der von Liechtenstein zu tragenden Kosten geklärt ist.

Die eigentumsrechtlichen Fragen betreffen sowohl die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die bestehende Leitung bis zur Inbetriebnahme der umgelegten Leitung zu dulden haben als auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche von der neuen Leitungsführung betroffen sein werden. Die für die gewählte Trasseeführung benötigten Dienstbarkeiten sind entweder durch vertragliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder – falls keine einvernehmliche Einigung zustande kommt – im Wege der Enteignung durch den Landtag zu erlangen.

In Bezug auf sämtliche auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet erforderlichen Dienstbarkeiten sieht die Regierung die Gemeinde Balzers in der Verantwortung, diese im Hoheitsgebiet Balzers einzuholen und sicherzustellen. Parallel dazu wird die Regierung Verhandlungen mit der Schweiz für einen Staatsvertrag zur formellen Einbindung Liechtensteins in die Regelzone Schweiz und zur Regelung weiterer bilateraler Energiefragen führen. Im Rahmen dieses Staatsvertrags sollen auch der zukünftige Leitungsverlauf sowie die damit verbundene Finanzierungsfrage festgelegt werden. Dabei wird die Regierung weiterhin bestrebt sein, gemeinsam mit der Schweiz eine Lösung zu erarbeiten, welche die Anliegen der Gemeinde Balzers berücksichtigt und auch im Gesamtinteresse des Landes liegt.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*